

Sportschützen Schöppenberg e.V.

Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Verein trägt den Namen Sportschützen Schöppenberg e. V., nachträglich S.S.Sch. genannt.
Der Verein hat seinen Sitz in Breckerfeld, er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, sowie die Förderung und Pflege des Schießsports nach den Disziplinen des:
Bund Deutscher Sportschützen „BDS“ und des Westfälischen Schützenbundes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sie muss zuverlässig sein und einen guten Leumund besitzen. Nach Vorlage des Aufnahmeantrages entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die S.S.Sch. Nach dieser Aufnahme wird der Bewerber durch die Zahlung von Beitrag und Aufnahmegebühr ordentliches Mitglied. Mit der Aushändigung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber auch eine Vereinssatzung auszuhändigen.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder müssen vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Entschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Entscheidungen werden in geheimer Wahl durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu erfassen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Schießsportleiter.

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Als interne Anweisung gilt, dass der Vorstand keine Entscheidungen treffen darf, die die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteigen.

Die Wahlperiode des Vorstands hat eine Dauer von drei Jahren. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 6 Austritte und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt muss mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form zu Händen der Geschäftsstelle erfolgen.

Mitglieder können auch aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind:

- a) der Rückstand eines Jahresbeitrags
- b) Veruntreuung oder Diebstahl von Vereinseigentum,
- c) Vereinsschädigendes Verhalten.

Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Entscheidung hat das betroffene Mitglied das Recht, in dieser Angelegenheit gehört zu werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte der Mitglieder am Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Geschäftsordnung

Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erstellen, erweitern oder verändern. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „NOVA Hagen e.V. Elberfelderstraße 64 in 58095 Hagen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Breckerfeld, im Juni 2022